

# RS Vwgh 2006/12/19 2004/03/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

- GütbefG 1995 §23 Abs4 idF 2002/I/032;
- GütbefG 1995 §9 Abs3 idF 2001/I/106;
- VStG §31 Abs2;
- VStG §32 Abs2;
- VStG §44a Z1;
- VwRallg;

## Rechtsatz

§ 9 Abs 3 GütbefG erfasst nach seinem klaren Wortlaut nicht den Zulassungsbesitzer, sondern jenen Unternehmer, der veranlasst, dass eine Fahrt durch Österreich durchgeführt wird (vgl das hg Erkenntnis vom 28. März 2006, ZI 2003/03/0315, sowie das hg Erkenntnis vom 8. Juni 2005, ZI2004/03/0221). Wie sich aus dem zuletzt genannten Erkenntnis ergibt, kann keine Verfolgungsverjährung eingetreten sein, wenn dem Beschwerdeführer bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter die "durchgeführte ökopunktepflchtige Transitfahrt" vorgehalten wurde; dies umfasst aber auch den Vorwurf, diese Transitfahrt veranlasst zu haben (vgl das hg Erkenntnis vom 15. Dezember 2003, ZI 2003/03/0244).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030222.X04

## Im RIS seit

30.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)